

zum Thema

MENSCHENWÜRDE – MENSCHENRECHTE

AUSGABE NR. 1 • 2009

SCHWERPUNKT „MENSCHENRECHTE“

MENSCHENRECHTE HISTORISCH SEITE 5

60 JAHRE UN-CHARTA SEITE 8

STÖRFaktor MENSCHENRECHTE? SEITE 12

MENSCHENRECHTE – AUCH FÜR FRAUEN? SEITE 22

IMPRESSUM SEITE 28

Die Würde des Menschen ist unantastbar



Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auf den Fensterscheiben des Jakob-Kaiser-Hauses in Berlin

Wie weithin bekannt, heißt es in Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Als das Grundgesetz (GG) abgefasst und 1949 vom Parlamentarischen Rat verabschiedet wurde, standen die Verfassungsväter und -mütter noch weitgehend unter dem Schock der Verbrechen der Nationalsozialisten. Im Fokus stand zum einen deren „Euthanasie“-Programm, das durch rassistische Ideologie bestimmt war und über „unwertes Leben“ den Tod verhängte; ermordet wurden insbesondere behinderte Menschen. Zum

anderen war es die Verfolgung der europäischen Juden und anderer Bevölkerungsgruppen, die von den Nazis in Konzentrations- und Vernichtungslager verschleppt, dort zu Zwangsarbeit eingesetzt oder als arbeitsunfähig selektiert und getötet wurden. Hatte die Weimarer Reichsverfassung den Begriff „Menschenwürde“ noch unter „ferner liefen“ in Art. 151 WRV abgehandelt, stand für die Verfasser des Grundgesetzes fest, dass dieser in einem neuen Regelwerk den Anfang zu bilden habe und seine Bedeutung herauszuheben sei. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass erst der Mensch, dann der Staat käme – eine Maxime, die in jeder Diktatur auf den Kopf gestellt wird und im so genannten Dritten Reich geradezu ad absurdum geführt worden war.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Soldatinnen und Soldaten!

Wenn Sie in einen Auslandseinsatz geschickt werden, sind dafür zumeist schwerste Menschenrechtsverletzungen der Anlass. Daran wird sich zumindest in absehbarer Zukunft wohl nichts ändern. Neben dem klassischen Angriffsbegriff werden es diese schwersten Menschenrechtsverletzungen sein, die militärische Gegenmaßnahmen beim humanitären militärischen Interventionen legitimieren. Als Soldatinnen und Soldaten werden Sie gleichzeitig diese Erfahrung machen, dass Sie in Ihrem Einsatz zwar Menschen helfen und diese Ihnen dafür auch dankbar sind, dass aber in deren Kulturen mitunter ganz anders über Menschenwürde und Menschenrechte gedacht – und dementsprechend anders gehandelt – wird, als in unserer Wertegemeinschaft der Fall.

Das wirft vielerlei Fragen auf: Was sind überhaupt Menschenrechte und worin gründen sie? Haben Menschen überhaupt das Recht, Rechte zu haben? Was meint Menschenwürde? Welcher Zusammenhang besteht zwischen Menschenwürde und Menschenrechten? Gehen Menschenrechte wirklich universell – oder verbringt sich hinter solchen Anspruch, wie Kritiker meinen, nur ein neuer Kolonialismus? – Mit diesen und ähnlichen Fragen wird sich die vorliegende Ausgabe Ihrer Zeitung „zum Thema“ auseinandersetzen.

Nach zwei vorhergehenden Weltkriegen und dem nicht minder schrecklichen Holocaust dürfte das hinter uns liegende 20. Jahrhundert zum einen als Säkulum der Unmenschlichkeit in die Geschichte eingehen; zum anderen aber gilt es als das der Menschenrechte. Mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 und deren Ratifizierung durch fast alle Staaten dieser Welt wurden Maßstäbe gesetzt, hinter die man sich nicht mehr zurück kann. Auch wenn längst nicht alle Staaten die anerkannten Menschenrechte einhalten – sei diesem Datum ist es reichens, jede Menschenrechtsverletzung anzuklagen und jeden Staat öffentlich an den Pranger zu stellen, der sich der Nichtumsetzung der Menschenrechtsschutzes schuldig gemacht hat. Die Menschenrechtsdiskussion der letzten Jahrzehnte wurde allerdings immer auch kontroverser geführt. Am stärksten wird Kritik dort laut, wo der Menschenrechtsdiskurs militärische Eingriffe legitimiert. Nachbegriff wird politischer Interessen bemähtelt. Man wird rückblickend einräumen müssen, dass manche Akteure in der Tat nicht immer über diesen Verdacht erhaben waren.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – so steht es in Artikel 1 Grundgesetz, und die in den folgenden Artikeln aufgeführten Menschenrechte haben den Zweck, diese menschliche Würde zu schützen. Doch ist die Menschenwürde wirklich unantastbar? Am häufigsten umstritten ist dies in unserer Gesellschaft im Bereich der Biethik. Durch die Fortschritte in diesem Bereich sieht sich die Gesellschaft vor die Frage gestellt, ob bei Themen wie z. B. Keimbahntherapie, Leihmutterchaft oder Embryonenforschung die Würde des Menschen tatsächlich noch gewahrt und geschützt werde, wie es das Grundgesetz als oberste Aufgabe staatlichen Handelns vorsieht. Ein Dammbruch in diesem Bereich hätte fatale Folgen und drohte letztlich sogar dem Menschenrechtsgedanken selbst den Boden zu entziehen.

Mit dem Thema dieser Ausgabe, „Menschenwürde – Menschenrechte“, sind also wichtige Fragen und Probleme aufgeworfen, die nach Orientierung und Klärung verlangen. Möge diese Zeitung mit Ihren Beiträgen ein Stück dazu beitragen.

Ihr Manfred Suermann

Die Anweisung des Polizeipräsidenten war ein mit der Menschenwürde des Tatverdächtigen nicht vereinbares Verhalten. Deshalb wurde das Untergerichte zu einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt. Gleichwohl gab es im öffentlichen Diskurs den Einwand, dass das Ziel seines Verhaltens mehr als redlich gewesen sei, war es doch von der Hoffnung getragen, das Leben des Kindes zu retten. Indessen: Der Staat darf sich – so die Richter – nicht zu Grenzüberschreitungen hinreißen lassen, seien diese auch noch so minimal. Werde diese für erst einmal aufgestoßen, bekomme man sie in anderen Fällen, die unerblicklich auch als Ausnahmen hingestellt werden könnten, nicht mehr geschlossen.

Auch im Fall der umstrittenen Neuregelung des Luftverkehrsgesetzes, die der deutschen Bundesregierung in § 14 Abs. 3 LuftStG das Recht zum Abschuss von Passagierflugzeugen einräumen wollte, wenn diese von Terroristen gekapert und als Waffe gegen andere Menschen eingesetzt werden, hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 15. Februar 2006 klargestellt, dass dieses Ansinnen eindeutig nicht mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar ist. Die Bundesregierung hat sich bei Gericht ein paar deutliche Worte abholen dürfen:

„(...) Die einem solchen Einsatz ausgesetzten Passagiere und Besatzungsmitglieder befinden sich in einer für sie ausgenommenen Lage. Sie können ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen. Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 greift, behandelt sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Eine solche Behandlung missachtet

die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich nicht rechtlich indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfer selbst schutzbefähigten Flugesitzenden der Wert abgesprochen, der dem Menschen im Unter der Geltung des Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Menschenwürde) ist es schlechthin un-

vorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich in einer derart hilflosen Lage befinden, vorsätzlich zu töten.

Auch die Einschätzung, dass die Betroffenen ohnehin dem Tod geweiht seien, vermag der Tötung unschuldiger Menschen in der geschilderten Situation nicht den Charakter eines Verstoßes gegen den Willenssinn dieser Menschen zu nehmen. Menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen

Existenz des einzelnen Menschen gegenüber den verfassungsgesetzlichen Schutz. Die teilweise verrestete Auffassung, dass die an Bord festgebundenen Personen Teil einer Waffe geworden seien und sich als solcher behandeln lassen müssen, bringt geradezu unerträglich zum Ausdruck, dass die Opfer eines solchen Vorgangs nicht mehr als Menschen wahrgenommen werden. (...)“



„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Das Grundgesetz ist eindeutig. Die Menschenwürde gilt absolut.

**Terrorbekämpfung, Erpressungsfälle, Folterverbot:
Fragen an Hans-Jürgen Papier,
den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts**



Die Zeit: Herr Präsident, amerikanische und auch britische Soldaten werden beschuldigt, irakische Gefangene systematisch gefoltert zu haben. Ist selbst für Demokratien die Würde des Menschen antastbar geworden?

Hans-Jürgen Papier: Die Bilder von Folterungen im Irak sind schrecklich. Unter dem Grundgesetz gilt klipp und klar: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dies ist ein verfassungsrechtliches Gebot und bedeutet zweierlei: Der deutsche Staat ist verpflichtet, jede Verletzung der Menschenwürde zu unterlassen. Darüber hinaus muss er auch jede Verletzung der Menschenwürde durch Dritte unterbinden.

Die Zeit: Sind Sie sicher, dass dieses strenge Gebot noch akzeptiert wird? Nachdem der ehemalige Vizepräsident der Frankfurter Polizei dem Entführer und Mörder eines Bankiersohnes Folter angedroht hatte, erhielt er viel Zuspruch – sogar von Richtern.

Papier: Das Grundgesetz ist eindeutig, im Gegensatz zu vielen anderen Grundrechten unterliegt die Menschenwürde keinem Gesetzesvorbehalt. Sie ist nicht abwägungsfähig und kann deshalb nicht wie etwa die persönliche Freiheit, die Berufsfreiheit oder die Eigentumsgarantie gegenüber anderen Belangen des Gemeinwohls zurücktreten. Die Menschenwürde gilt absolut. Dies entspricht auch der Rechtsprechung unseres Hauses.

Die Zeit: Trotzdem scheint diese Gewissheit zu bröckeln. Der wichtigste Grundgesetzkommentar, der Maunz-Dürig-Herzog, sagt in seiner neu-

esten Interpretation: Wenn es etwa um die Lebensrettung von Entführungsgeschehnissen gehe, verleihe die Androhung oder Zufügung von Schmerzen nicht unbedingt den Würdeanspruch des Täters. Danach ist die Menschenwürde also doch abwägbar. Diese Kommentierung wird den Richtern an die Hand gegeben, und Sie sind Mitherausgeber des Gesamtwerkes. Läuft Ihnen da kein kalter Schauer den Rücken herunter?

Papier: Ich bitte zu beachten, dass die Äußerung eines wissenschaftlichen Autors noch nicht die Rechtslage verändert. Und die verbindliche Auslegung des Grundgesetzartikels 1, also der Menschenwürde, unterliegt nun einmal nach unserer Rechtsordnung allein dem Bundesverfassungsgericht. Für das Gericht und für mich persönlich gibt es nicht den Hauch eines Zweifels, dass der Schutz der Menschenwürde unverbrüchlich ist. Noch einmal – das heißt: Die Menschenwürde ist einer Relativierung, einer Einschränkung oder Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen nicht zugänglich.

Die Zeit: Was würden Sie jemandem antworten, der fragt: „Darf ich einem Verbrecher selbst dann nicht Schmerz zufügen, wenn ich damit das Leben vieler Menschen retten könnte?“

Papier: Hier geht es um elementare Grundsätze, um den Kern eines freiheitlichen Gemeinwesens. Die Folter misachtet jedes Menschsein und ist deshalb eines Rechtsstaats nicht würdig. Wir müssen akzeptieren, dass der Rechtsstaat um seiner selbst willen an Grenzen stößt; sogar an absolute, unveränderbare Grenzen.

(Aus: DIE ZEIT, Nr. 21 vom 13. Mai 2004)

Zur Geschichte der Idee der Menschenrechte

Gibt es angeborene Rechte, die jeder Mensch besitzt? Dieser Gedanke ist ziemlich jung: Erst seit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 gibt es ein Dokument mit Werten, die für alle Menschen gelten. Der lange Kampf um die Menschenrechte ist aber nicht beendet: Viele Verträge, Pakte, Konventionen und Einzelaktionen sind nach wie vor notwendig, um Menschen vor Taten der Barbarei zu schützen.



10. Dezember 1948, Deklaration der Menschenrechte, Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris

Die Wurzeln der Menschenrechte in der Antike

Es gab in Europa schon früh Versuche, Staaten eine menschenrechtliche Basis zu geben. Schon 624 v. Chr. wurde im antiken Athen die willkürliche Rechtsprechung eingeschränkt. Seit dem 6. Jahrhundert wurde allen Bürgern politische Mitsprache ermöglicht, zunächst nach Besitz abgestuft. In der entwickelten Demokratie wurden schließlich fast alle Ämter durch Losverfahren vergeben. Dadurch wurden bei der Postvergabe alle gleich behandelt. Ausgenommen waren aber alle Einwohner ohne Bürgerrechte (z. B. die Sklaven und Frauen), mithin die Mehrheit der Bevölkerung. In seinem Werk „Politik“

Der lange Kampf für die Freiheit

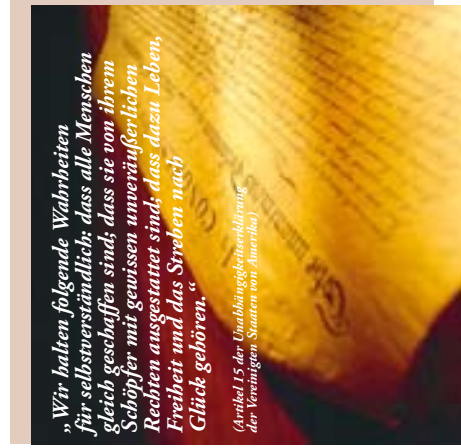
Im Mittelalter gab es erste Gesetze, die den einzelnen Menschen vor der willkürlichen Macht der Herrschenden schützen sollten. Bekannt ist die „Magna Charta Libertatum“, die „Große Urkunde der Freiheiten“, die 1215 in England die Adligen und Geistlichen, in Ansätzen auch die Bauern, vor maßlosen Steuern des Königshauses schützte. Sie wurde zur wichtigsten Grundlage des englischen Verfassungsrechts. Ein immer wiederkehrendes Prinzip ist hier zu erkennen: Der Kampf um Leben, Freiheit und Gerechtigkeit beginnt oft dort, wo Herrscher oder Regierungen ihre Macht missbrauchen. Sie arbeiten nicht mehr zum Wohl des Volkes, sondern unterdrücken und qualen die „Untertanen“ für persönliche Interessen oder Ideologien.



„Alle Menschen sind gleich geboren“

Ungerechte Steuern waren auch für die englischen Siedler in Nordamerika der Anias für den Kampf um ihre Unabhängigkeit. Die englische Krone versuchte ihre Staatsschulden, die durch den Siebenjährigen Krieg gegen Frankreich (1756-1763) aufgeföhrt worden waren, mithilfe ihrer Kolonien abzutragen. Die 13 Kolonien an der Ostküste aber widersetzten sich den neuen Steuern und den strengen Handels- und Zollgesetzen. Bei den berühmten „Boston Tea Party“ am 16. Dezember 1773 warfen Siedler die Ladung britischer Teeschiffe ins Hafenbecken. Die Kolonien schlossen sich zusammen, benannten einen Kontinentalkongress und bildeten eine gemeinsame Armee unter dem Oberbefehl von George Washington, dem späteren ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 4. Juli 1776 nahm der Kongress die von Thomas Jefferson ausgearbeitete Unabhängigkeitserklärung an. „Wir halten folgende Wahrheiten für selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unentäußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.“



(Artikel 15 der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika)



Der Sturm auf die Bastille, 14. Juli 1789

wurde die Ständeversammlung berufen. Der dritte Stand, das Bürgerium, erklärte sich zur Nationalversammlung. Am 14. Juli 1789 begann der offene Aufstand mit dem berühmten Sturm auf die Bastille. Die Nationalversammlung verkündete die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Artikel 1 lautet: „Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es.“ Artikel 2 führt aus: „Das Ziel aller politischen Gesellschaften ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und das Recht des Widerstands gegen willkürliche Bedrückung.“

Die Philosophen der Aufklärung und die Menschenrechte

Die Idee der Menschenrechte und deren staatlicher Umsetzung wurden in der Aufklärung besonders von den Philosophen Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant geprägt. Thomas Hobbes (1588-1679) ist aufgrund seiner Staatsphilosophie ein Vorläufer der Menschenrechte. „Der Mensch wird frei und gleich im Naturzustand das Selbsthaltungsrecht. Doch aufgrund der Unsicherheit und Gefahren des Naturzustandes verzichtet der Mensch auf diesen und seine damit verbundenen Naturrechte und tritt sie an den Staat ab. So gibt Napoleon Bonaparte. Doch fortan kannten die Menschen ihre Rechte gegenüber dem Staat. Die „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ steht für einen Neubeginn des politischen Denkens und hatte Auswirkungen auf ganz Europa. Viele Verfassungen konnten ab diesem Zeitpunkt auf die ange-

borenen, unveräußerlichen und vom Staat zu schützenden Grundrechte des Menschen nicht mehr verzichten. Die Franzosen feierten noch heute den 14. Juli als ihren Nationalfeiertag.

Nach John Locke (1632-1704) hat der Staat die Funktion, die Naturrechte des Menschen zu sichern und zu erhalten. Falls er dem nicht nachkommt, verliert er seine Legitimation. Locke gibt dem Staat nicht uneingeschränkte Macht, sondern fordert die Gewaltenteilung in Legislative (gesetzgebende Gewalt) und Exekutive (ausführende Gewalt); später wurde noch die Judikative (die Rechtsprechung) durch Charles de Montesquieu (1689-1759) hinzugefügt. Bei Locke sind die natürlichen Rechte des Individuums und religiösen geordnet und der Einzelne kann sie gegenüber dem Staat geltend machen.

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) ist der erste Aufklärer, der ausdrücklich von Menschenrechten spricht. Für Rousseau ist die Freiheit Grundlage für das Legitimation antastan würde. Die Menschen frei und gleich sind, solange sie dies auch im Staat bleiben. Rousseau unterscheidet dabei zwischen natürlicher, bürgerlicher und sittlicher Freiheit. Im Naturzustand, ausgestattet mit der unbegrenzten natürlichen Freiheit, ist der Mensch nicht wirklich frei, da er von seinen Trieben und seinem Egoismus beherrscht wird. Wirklich frei ist er erst, wenn er sich als sittliches Wesen frei dazu entscheidet, sich an selbstgegebene Gesetze zu halten. So verzichtet er bewusst zugunsten der sittlichen auf die natürliche Freiheit. Der Übergang von der natürlichen zur sittlichen Freiheit ist sozusagen die Verwirklichung der Freiheit im Staat. Die Bürger, ausgestattet mit der stitlichen Freiheit, sind Beteiligte der Gesetzgebung, denn da sie stitlich frei sind, halten sie sich an ein Parlament und die Aufhebung neue Unruhen ausbrachen, kam es 1848 auch in Deutschland zur Revolution.

Nach den Aufständen versammelten sich in der Frankfurter Paulskirche die Nationalversammlung. Die Grundrechte des deutschen Volkes wurden am 27. Dezember 1848 verkündet. Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz gegen behördliche Willkür, Pressefreiheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Recht, Vereinigungen zu bilden, Unabhängigkeit der Gerichte, öffentliche Gerichtsverfahren, Freiheit des Besitzes. Doch als die Verfassung nur von einigen Staaten angenommen wurde, war die deutsche Revolution weitgehend gescheitert. Der Weg der Deutschen in die Demokratie war noch weit. Dennoch brachte auch diese Erklärung der Grundrechte neue Impulse im Denken der Men-

schon. Erstmals tauchte der Gedanke auf, dass soziale Rechte wie das auf Arbeit zu den Menschenrechten zählen. Das ebnete den Weg zum Schutz der Arbeiter und zur Bildung von Gewerkschaften. Nationalsozialisten und die großen Atombomben in Hiroshima und Nagasaki erschütterten die Menschheit in bis dahin nie gekanntem Ausmaße. Das dringende Bedürfnis entstand, die Menschheit in Zukunft vor demartigen Unrecht zu schützen. Mit diesem Ziel wurden 1945 in New York die Vereinten Nationen als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes gegründet. Diese neue Weltgemeinschaft verpflichtete sich in ihrer Charta vom 26. Juni 1945, die Welt vor „der Geißel des Krieges zu bewahren“. Sie bekräftigte ihren Glauben an die Würde des Menschen und versprach, bessere

Eine gemeinsame Vision für die Welt

„Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es“

„Freiheit von Not und Furcht“

Die beispiellosen Verbrechen der Nationalsozialisten und die grausamen Zerstörungswut der ersten Atombomben in Hiroshima und Nagasaki erschütterten die Menschheit in bis dahin nie gekanntem Ausmaße. Das dringende Bedürfnis entstand, die Menschheit in Zukunft vor demartigen Unrecht zu schützen. Mit diesem Ziel wurden 1945 in New York die Vereinten Nationen als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes gegründet. Diese neue Weltgemeinschaft verpflichtete sich in ihrer Charta vom 26. Juni 1945, die Welt vor „der Geißel des Krieges zu bewahren“. Sie bekräftigte ihren Glauben an die Würde des Menschen und versprach, bessere

Die Grundrechte des Deutschen Volkes

In Deutschland dauerte es etwas länger, bis der Ruf nach Freiheit laut vernehmbar wurde. Der „Deutsche Bund“ war ein loser Zusammenschluss vieler Kleinstaaten, aber es gab den Wunsch nach einem einheitlichen Staat mit Grundrechten und einer übergreifenden Verfassung. Besonders das Bürgertum und liberale Politiker forderten die deutsche Einheit, ein Parlament und die Aufhebung der Pressezensur. Als in Frankreich neue Unruhen ausbrachen, kam es 1848 auch in Deutschland zur Revolution.

60 Jahre Charta der Vereinten Nationen –

eine Bilanz



Als im Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von den Vereinten Nationen (UN) unter dem Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges und des Holocaust verabschiedet wurde, verbanden die Menschen weltweit damit sicherlich die Hoffnung auf eine friedlichere Welt, bilden die 30 Artikel der UN-Charta doch ein eindrucksvolles Dokument, in dem ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit von Menschenwürde und Menschenrechten eine hohe Priorität sowie die Utopie einer Welt ohne Krieg, Gewalt und Hunger entworfen wird – wenn die Menschenrechte denn eingehalten würden. Was ist aus all dem geworden? 60 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung liegt es nahe, Bilanz zu ziehen und zu fragen: Wie ist es heute um die Verwirklichung der

Ziele der UN-Charta bestellt? Jedes Jahr wird am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, weltweit für die Einhaltung der Charta plädiert, die zwar Fortschritte gebracht hat, aber noch immer in vielen Ländern nicht nur nicht hinreichend beachtet, sondern vielfach sogar regelrecht mit Füßen getreten wird. Selbst die Staaten der westlichen Welt, die der Verteidigung und Einhaltung von Menschenwürde und Menschenrechten eine hohe Priorität einräumen, sind von Verstößen gegen die Charta keineswegs frei. Man muss dabei immer erst auf die USA schauen und an ihre während der Bush-Ära praktizierten Foltermethoden oder an die Einrichtung des Gefangenenla-

gers in Guantanamo denken. Auch der reichen Bundesrepublik werden jedes Jahr z. B. von Amnesty International Verletzungen von Menschenrechten vorgeworfen; das betrifft dann nicht allein den Umgang mit Asylbewerbern bzw. (Klima-)Flüchtlingen, sondern auch Deutschlands mangelndes Engagement gegen moderne Formen von Sklaverei.

Im Folgenden werden die 30 Artikel der Allgemeinen Menschenrechte wieder gegeben und an manchen Stellen mit einschwerartigen Anmerkungen versehen.

Seit 1948 haben einige Staaten ihre Apartheidsgesetze, in denen sie zwischen Menschen mit sämtlichen Rechten und Menschen mit eingeschränkten Rechten unterschieden, abgeschafft – etwa die USA und Südafrika. Doch in anderen Ländern sind neue Schichten von Menschen zweiter Klasse entstanden, zum Beispiel die etwa 1,5 Millionen weiblichen Hausangestellten asiatischer Herkunft in Saudi-Arabien, die oft bis zu 20 Stunden am Tag arbeiten müssen und vielfach mishandelt werden. Von den kleineren arabischen Staaten bzw. Scheichentümern am Golf wird Ähnliches berichtet. Für diese Menschen gelten z. B. Verfassungsschutzgesetze nicht. Vergleichbares findet sich allerdings auch in Deutschland, wo rund eine Million Menschen illegal leben

Anzahl von Menschen, die z. B. willkürlich verhaftet wurden oder ihren Haftgrund nie erfahren haben, die keinen Anwalt zu Gesicht bekommen und auch keinem Richter vorgeführt werden. Unrühmlichstes Beispiel ist auch hier wieder Guantanamo: In diesem bewusst gewählten „rechtsfreien Raum“ werden „ungesetzliche Kombattanten“ (so nennen die USA Mitglieder bzw. vermeintliche Helfer von Terrororganisationen) festgehalten und verhört – ohne Rechtsbeistand, ohne Anklage, ohne Richter.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhebung zu einer dazwischenliegenden Diskriminierung.

In manchen arabischen Staaten, z. B. Saudi-Arabien, haben Frauen kaum Chancen, eine Scheidung zu erreichen, selbst wenn ihr Mann sie misshandelt – während Männer sich schnell und ohne Begründung scheiden lassen können. Im Iran ist der Schadensersatz, den die Familie eines Mörders an die des Opfers zahlt, für Frauen halb so hoch wie für Männer.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.



Südafrikanische Familie mit der Flagge der Afrikanischen Widerstandsbewegung (AWB)

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grusamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Wenn Rechtsfähigkeit bedeutet, dass Menschen einen Anspruch auf einen – u. a. in zeitlicher Hinsicht absehbaren – Gerichtsprozess sowie einen Rechtsbeistand haben und damit die Rechte von Angeklagten gewahrt bekommen, dann sitzt weltweit in Gefängnissen eine nicht näher bezifferbare



Demonstranten protestieren in Washington gegen Folter. Sie spielen ein „Waterboarding“ in Guantanamo-Strafkleidung nach.

und mitunter illegal beschäftigt werden, nicht zuletzt ebenfalls als Hausangestellte.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Im Durchschnitt schaffen jedes Jahr etwa drei Länder die Todesstrafe ab; zuletzt tat dies Argentinien im September 2008. Demnach werden den 137 Staaten die Todesstrafe nicht mehr an. Dennoch wurden im Jahr 2007 mehr als 1252 Menschen hingerichtet, die meisten in China, im Iran, im Irak, in Pakistan, Saudi-Arabien und den USA. – Mehr als zehn Millionen Kinder sterben jedes Jahr weltweit im Alter von unter fünf Jahren, häufig an vermeidbaren Krankheiten.

Artikel 4

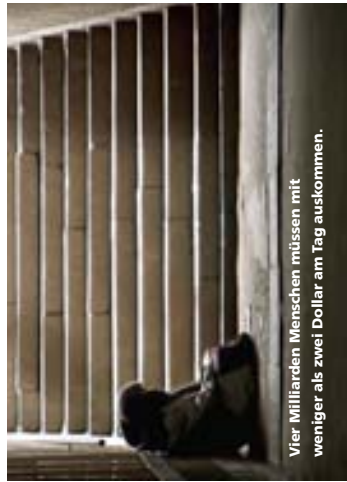
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Moderne Sklaverei und deren Bestehen kann man mit folgenden Stichworten kennzeichnen: Ausbeutung, Hungerlöhne, Zwangsprostitution. Ob es die Holzarbeiter im brasilianischen Regenwald, die Baumwollpflücker in Usbekistan oder die (nicht selten minderjährigen) Huren in den Bordellen Asiens und Europas sind – die Zahl „moderner Sklaven“ wird mit 27 Millionen angegeben, Tendenz: steigend, denn jährlich werden rund 800.000 Menschen mit Versprechungen auf eine bessere Zukunft von Menschenhändlern ins Ausland geschleust, auch nach Europa.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit lieben.

Die drei reichsten Menschen auf der Erde verfügen über mehr Besitz als die 48 ärmsten Länder. Der „Geist der Brüderlichkeit“ ist nach wie vor – oder besser: mehr denn je – Traum und Utopie: Vier Milliarden Menschen müssen mit weniger als zwei Dollar am Tag auskommen. Und die Schere zwischen Arm und Reich ist besonders im letzten Jahrzehnt nicht nur in Deutschland, sondern weltweit immer weiter auseinandergegangen.



Vier Milliarden Menschen müssen mit weniger als zwei Dollar am Tag auskommen.

Wo nationale Gerichte versagen, soll der internationale Strafgerichtshof in Den Haag Recht sprechen. Nur: Nordkorea, Pakistan, Iran, China, Russland und die USA erkennen ihn bislang nicht an.

Artikel 9
Nirgend darf willkürlich fangenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Berühmt geworden sind die „Mütter von Buenos Aires“, die über Jahre dagegen protestierten, dass ihre Söhne und Ehemänner willkürlich festgenommen wurden und verschwand, nicht wenige für immer. Auf Sri Lanka wurden 2007 hunderte Menschen auf der Straße oder in ihren Wohnungen festgenommen und sind seither vermisst. Und in Ägypten sitzen rund 18.000 „Verwaltungshäftlinge“ an unbekanntem Orten ein. Ebenso hält die CIA Dutzende Menschen in geheimen Gefängnissen im Ausland, u. a. auch in Osteuropa, versteckt.

Artikel 10
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit

Artikel 11
(1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angeordnete Strafe verhängt werden.

Artikel 12
Nirgend darf willkürlich Eingriffe in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes angesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13
(1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15
(1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
(1) Heranwachsende Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
(2) Eine Ehe darf nur bei freier und ungeschänkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
(3) Die Familie ist die natürliche Grundzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

mehr als 1000 Mädchen in Deutschland zwangsverheiratet und nicht selten ins Ausland verschleppt. Auf der Erde leben mehr als 60 Millionen Frauen, die gegen ihren Willen heiraten mussten, viele davon noch als Mädchen.

Artikel 17
(1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18
Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

In vielen Ländern ist es strafbar, aus dem Islam auszutreten. In Marokko und Algerien stehen darauf Haftstrafen, in Libyen wird die Staatsbürgerschaft aberkannt, in Pakistan und im Iran droht die Todesstrafe.

Artikel 19
Jeder hat das Recht auf Meinungs- und freie Beredsamkeit, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
(2) Jeder, ohne Unterscheid, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz ermöglicht.
(4) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Erträgen teilzuhaben.

Artikel 20
(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21
(1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Artikel 22
Jeder hat das Recht auf Gleichheit Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.
(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalts dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 23
(1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
(2) Jeder, ohne Unterscheid, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz ermöglicht.
(4) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Erträgen teilzuhaben.

Artikel 24
(1) Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.
(2) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie

Artikel 25
(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie

Artikel 26
(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit

Artikel 27
(1) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
(2) Niemand darf gezwungen werden, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Erträgen teilzuhaben.

Artikel 28
Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.



Moderner Sklaverei, nicht selten bei den Baumwollpflückern weltweit.

Artikel 29
(1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls zu genügen.
(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30
Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Handlung auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Freiheit irgendeiner der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 27
(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Erträgen teilzuhaben.
(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
(3) Niemand darf gezwungen werden, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Erträgen teilzuhaben.

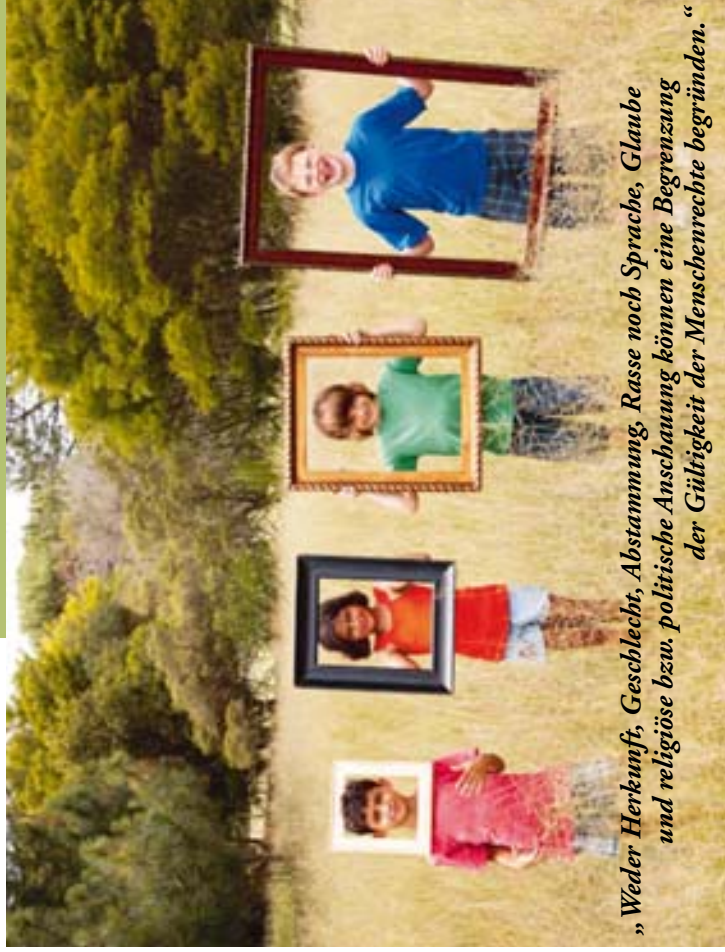
Artikel 28
Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29
(1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls zu genügen.
(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30
Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Handlung auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Freiheit irgendeiner der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Störfaktor Menschenrechte?

Universal – egalitär – öffentlich



„Weder Herkunft, Geschlecht, Abstammung, Rasse noch Sprache, Glaube und religiöse bzw. politische Anschauung können eine Begrenzung der Gültigkeit der Menschenrechte begründen.“

Dreieinhalb Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, am 10. Dezember 1948, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris eine Resolution, die als rechtlich zunächst unverbindliche „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ deklariert wurde. 48 der damals 56 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen stimmten zu, während sich acht Mitgliedsstaaten aus unterschiedlichen Gründen der Stimme enthielten. Dazu zählten die Sowjetunion nebst fünf Verbündeten, Saudi-Arabien und Südafrika. Die Ursprünge der Menschenrechtsidee reichen jedoch viel weiter zurück. Sie nahmen ihren Anfang bereits in der Antike und im Humanismus und entwickelten sich über das Zeitalter der Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts als gesellschaftlicher und individueller Emanzipationsprozess hin zu dem, was die Idee heute ausmacht. Gleichzeitig ist daran zu erinnern, dass das Menschenbild der Stoa sowie des Alten und Neuen Testaments bereits im frühen Christentum den Grundstein für unsere heutigen Menschenrechte legten. Es entstand die Theorie, dass jeder Mensch von Natur aus gleichermaßen geschaffen ist und dies nach Gottes Ebenbild. Die Idee der Menschenrechte ist also in der Schöpfung selbst angelegt. Seitens der katholischen Kirche fanden die als positives Recht erklärten Menschenrechte während der Konzil ab 1963 durch die Enzyklika „Pacem in terris“ von Papst

Johannes XXIII. gleichsam vatkanische Zustimmung. Sowohl die Gründung der Vereinten Nationen wie auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ selbst wurden als „Zeichen der Zeit“ positiv gewürdigt. Seit 1950 erinnert der 10. Dezember als „Internationaler Tag der Menschenrechte“ an dieses historisch bedeutsame Datum. Vielfach wird dieser Tag weltweit von Menschenrechtsgruppen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) genutzt, um aufmerksam zu machen auf die enttäuschende Tatsache, dass es trotz vielfältiger politischer und rechtlicher Bemühungen immer noch gängige Praxis in der Welt ist, Menschenrechte vorzuenthalten, zu missachten oder ein aktives Eintreten für ihre Einhaltung als verbotene Einnischung in die inneren Angelegenheiten der jeweiligen Staaten zu diskreditieren. Jedoch gilt es, daran zu erinnern, dass mit der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vor nun gut 60 Jahren der Anfang für weitere rechtliche Konkretisierungen gemacht war. Zwischenzeitlich reißen sich Pakte über bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in das Gefüge vollstetig verbindlicher Normen ein. Weitere institutionelle Instrumente und Verpflichtungen sind hinzugekommen. Zu nennen ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in dessen grundsätzlichen Zuständigkeit alle innerstaatlichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen fallen.

Als Meilenstein in der juristischen Aufarbeitung von Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen gelten heute die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen, die zur Errichtung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (IStGH) und für Ruanda (IStGHR) führten. Beide Gerichtshöfe setzen trotz erheblicher praktischer Schwierigkeiten mit Blick auf die Zusammenarbeit der ehemaligen Konfliktparteien sowie Schwierigkeiten im Bereich der eigenen inneren Verwaltung, Finanzierung und Verfahrensdauer Maßstäbe, die Auswirkungen auch auf nationale Rechtsordnungen haben werden. Auch ohne den Verweis auf die Würde der Menschenrechtsidee bergen die insgesamt 30 Artikel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ Sprengkraft genug. Nach wie vor werden sie vielen Menschen auf dieser Welt vorgehalten, werden missachtet oder als störende Größe in der durch Willkür gekennzeichneten Ausübung staatlicher Macht charakterisiert. Diktatorische und autoritäre Regime in aller Welt wissen um die Bedeutung dieser Erklärung und setzen alles daran, ihre Verbreitung zu verhindern.

Worin liegt nun deren Sprengkraft begründet? Drei Gründe können genannt werden: Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist universal. Mithin findet sie keine räumliche, örtliche oder gar zeitliche Begrenzung. Sie gilt überall auf der Welt, unabhängig von der jeweiligen Staats- und Re-

gierungsform. Von daher muss es Sorge bereiten, wenn der Gedanke der universellen Geltung der Menschenrechte etwa mit dem Hinweis auf kulturelle Vielfalt religiöse Andersartigkeit oder andere besondere Umstände zu untergraben versucht wird. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist egalitär. Sie ist auf Gleichheit gerichtet und erlaubt von daher keine Unterscheidung mit Blick auf ihre Reichweite. Weder Herkunft, Geschlecht, Abstammung, Rasse noch Sprache, Glaube und religiöse bzw. politische Anschauung können eine Begrenzung der Gültigkeit der Menschenrechte begründen. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist öffentlich. Hierin, so kann vermutet werden, liegt die größte Sprengkraft, denn der Wortlaut der Erklärung ist kein geheimes Dokument, sondern ist öffentlich zugänglich und findet seine Verbreitung gerade unter den Bedingungen digitaler Kommunikationstechniken selbst in die Länder, die offen oder verdeckt Zensur ausüben. In ihrem weltweiten Engagement kennt und verfolgt die Kirche vier große Ziele: die Verteidigung und der Schutz des Lebens und der Religionsfreiheit, die Förderung des Friedens und die Achtung der Menschenrechte. Deshalb ist auch die öffentliche Reden der Kirche über die Bedeutung der Menschenrechte ein wichtiger Beitrag zu deren Durchsetzung.

Menschenrechte –

Begriff und Gehalt

Als Menschenrechte werden grundlegende Rechte bezeichnet, die jedem Menschen als Mensch zustehen. Sie gelten unabhängig davon, ob der Einzelne Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft oder einer sozialen Schicht ist, ob er über bestimmte Merkmale oder Eigenschaften verfügt, welcher Hautfarbe, welchen Geschlechts oder welchen Alters er ist, welcher Religion oder welcher politischen bzw. weltanschaulichen Gruppierung er angehört und ob er bestimmte Leistungen erbringt. Menschenrechte sind universell gültig. Deshalb verstößt beispielsweise das indische Kastensystem gegen die Menschenrechte. Ihr Anspruch auf Gültigkeit besteht also auch dort, wo partikuläre Rechtsordnungen ihnen die Anerkennung verweigern oder politische Praktiken sie missachten. Als lediglich Rechte bilden sie gegenüber dem sonstigen Recht, dem so genannten positiven Recht, eine übergeordnete Art von Rechten. Über die konkreten inhaltlichen Ansprüche und deren menschenrechtliche Qualität besteht weltweit weitgehend Einverständnis, auch wenn sie – wie eben erwähnt – noch nicht in allen Gesellschaften verwirklicht werden. Menschenrechte stellen Antworten auf kollektive Erfahrungen historischen Unrechts dar. Aus diesem Grunde gibt es auch keine erschöpfende und zeitlos gültige Liste von Menschenrechten. Wie die Entwicklung des Menschenrechtsgedankens gerade im 20. Jahrhundert zeigt, werden immer wieder neue Menschenrechte „entdeckt“.



Papst Johannes XXIII.

„Pacem in terris“ ist der Titel einer von Papst Johannes XXIII. am 11. April 1963 veröffentlichten Enzyklika „über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“.

So setzte sich die Überzeugung durch, dass dem Menschen neben den klassischen Freiheitsrechten auch soziale Menschenrechte zustehen. Bezüglich der elementaren Menschenrechte haben sich bestimmte Bedrohungen durch staatliche und gesellschaftliche Mächte als so tief verletzend, als immer wiederkehrend oder als latent vorhanden gezeigt, dass als Folge hiervon die Erkenntnis wuchs, dass die Menschheit auf ihrem weiteren Weg durch die Zeit nie mehr hindernde Selbstbeschränkung staatlicher Machtausübung, zu der sich viele Verfassungen nicht nur aus Hören in erster Linie u. a. das Recht auf Leben und Sicherheit, auf persönliche Eigentum, auf Schutz vor der Willkür staatlicher Organe und auf Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im Unterschied zu den gewöhnlichen Rechtsnormen unterliegen Menschenrechte keiner zeitlichen, räumlichen und gruppen-spezifischen Beschränkung. Ihre Verbindlichkeit liegt jeder technischen Ausformulierung, je dem Akt des Inkraftsetzens und

„Vorrrechtlich“, „überstaatlich“, „überpositiv“, „angeboren“, „unveräußerlich“, „unanastbar“

waren, nicht hingegen die einzelnen Individuen. Mit der Idee der Menschenrechte verbindet sich seit dem Zweiten Weltkrieg ein häufig durch die Charakterisierung der Menschenrechte als „vorrrechtlich“, „überstaatlich“, „überpositiv“ bzw. als „angeboren“, „unveräußerlich“, „unanastbar“ o. ä. zum Ausdruck gebracht. Sie beinhaltet nicht Exklusivität, sondern verweist auf den ethischen Grund- und Sinnhorizont dieser Normen Enzyklika „Pacem in terris“ von Papst Johannes XXIII. In der Folge sowie ihre Forderung, sittliches Ideal und Appell zu sein, und erhält damit die Funktion eines kritischen Maßstabs für die Beurteilung der materialen und formalen Gerechtigkeit positiver rechtlicher Normen. Insofern Menschenrechte also auf die Umsetzung sittlicher Normen in der politischen Gestal-

Menschenrecht „Freiheit“ – ein Beispiel aus der Geschichte:

Die Habeas-Corpus-Akte

In früheren Jahrhunderten, z. B. im Mittelalter, war es nichts Ungewöhnliches, dass ein König beliebige Personen verhaften lassen konnte. In England misbrauchte König Karl I. (1600-1649, von 1625 bis 1649 war er König von England, Schottland und Irland) dieses mächtige Instrument, indem er wohlhabende Bürger zu Zwangszahlungen erpresste mit der Androhung, sie andernfalls einsperren zu lassen. Trotz der 1628 durch das Parlament gegen diese Praxis erlassenen „Petition of Rights“ verfiel Karl I. bald wieder darauf.

Im Jahre 1641 musste Karl I., der wegen eines Aufstands von Schotten und Iren in Geldnöten war, einem neuen englischen Parlament zustimmen, der Verhaftungen nur noch mit angemessener Begründung zuließ. Nach dem englischen Bürgerkrieg (1642-1649), der in der Hinrichtung Karls gipfelte, und dem Commonwealth-Regime unter Oliver Cromwell (1649-1660) kam Karl II. an die Macht. Die Vorkriegsregelung bezüglich des Umgangs mit Verhaftungen wurde zwar wiederhergestellt, indes kehrte der König bald wieder zu Missbrauch und Willkür zurück. Dies ging so weit, dass Karl II., um die Regelungen des Parlaments zu umgehen, Gegner nach außerhalb Englands bringen ließ, wo diese Regelungen nicht galten.

Nach weiteren längeren Streitigkeiten zwischen der englischen Krone und dem Parlament, kam es schließlich im Jahr 1679 zur Unterzeichnung der so genannten Habeas-Corpus-Akte, eines Gesetzes für die endlich gefundene Regelung bezüglich Verhaftungen. Darin wurde festgesetzt, dass ein Inhaftierter innerhalb von drei Tagen einem Richter vorgeführt und ihm der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt werden musste und dass er keinesfalls außer Landes verlegt werden durfte. Um der Habeas-Corpus-Akte größeres Gewicht zu verleihen, wurden Beamte für den Fall der Missachtung mit empfindlichen Geldstrafen bedroht.

Das damit festgeschriebene Recht wandte sich also gegen herrschaftliche Willkür und ließ in England erste liberalistische Tendenzen aufleben. Es gibt seitdem als eines der elementaren modernen Freiheitsrechte und fand Eingang in jede demokratische Verfassung. Das deutsche Grundgesetz hat das Habeas-Corpus-Recht in Art. 104 Abs. 2 u. 3 GG festgeschrieben. Es gilt als grundrechtsgleiches Recht.

Das weltweite Engagement für die Menschenrechte

Rechtsquellen – Abkommen – zentrale Organe

Die Kraft, bzw. Bedeutung des Rechts wird rütmüher gerne unterschätzt – vor allem wenn das Recht mit eigenen Interessen kollidiert. In einem rechtsfreien Raum gilt in der Regel das Recht des Stärkeren und wird nach der Maxime praktiziert: „Recht ist, was ich will“. Es sei denn, dem Recht des Stärkeren stehen Traditionen, Konventionen, Sitten, Bräuche etc. entgegen, was in einem sozialen Gemeinwesen meist der Fall ist und die Entartung zur reinen Willkür verhindert.

Wo das Recht des Stärkeren herrscht, ist es sinnlos, Menschenrechte einzufordern. Entscheidend ist demnach, dass Rechtsansprüche auch in Kraft gesetzt werden, national wie international. Erst dann können Menschenrechtsverletzungen auch als solche bezeichnet werden, als solche bezeichnet, angeklagt und geahndet werden. Im Folgenden soll in groben Zügen das weltweite Bemühen um die rechtskräftige Verankerung des

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Konventionen, die den Schutz einzelner Menschenrechte eingehend regeln, so etwa

- die Genfer Flüchtlingskonvention (Humanitäres Völkerrecht),
- die UN-Kinderrechtskonvention (seit 1990 in Kraft),
- die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (seit 1981 in Kraft),
- die UN-Anti-Folter-Konvention (seit 1987 in Kraft),
- die internationale Konvention zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung (seit 1969 in Kraft),
- die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Zum Schutz der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen verschiedene Gremien ins Leben gerufen. Zu nennen sind vor allem Ausschüsse und politische Organe.

Rechtsquellen der UNO

Die internationalen maßgeblichen Quellen für den Bestand und Gehalt der Menschenrechte ist die „international Bill of Human Rights“ der Vereinten Nationen. Neben der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ aus dem Jahre 1948 sind die zentralen Menschenrechtsinstrumente innerhalb dieses Korpus:

- der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Pakt I) sowie
- der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Pakt II).

Beide Pakte wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und traten zehn Jahre später in Kraft.

Regionale Rechtsquellen

Hinzu kommen auf den verschiedenen Kontinenten regionale Menschenrechtsabkommen. In Europa ist dies die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Ausschüsse

Für jede Menschenrechtskonvention wurde ein Ausschuss eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen. Diese Ausschüsse setzen sich aus unabhängigen Experten zusammen. So gibt es beispielsweise: den Ausschuss für Sozialrechte (zu Pakt I), den Menschenrechtsausschuss (zu Pakt II), den Ausschuss gegen Rassismus, den Ausschuss gegen Frauenendiskriminierung, den Ausschuss gegen Folter, den Ausschuss für die Rechte des Kindes usw.

Politische Organe

Neben den Ausschüssen beschäftigen sich auch einige politische Organe der UNO mit der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte. Gemäß UNO-Charta sind hauptsächlich folgende politische Organe mit der Förderung der Menschenrechte betraut: die UN-Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), der 1946 die Menschenrechtskommission und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau schuf, und das 1994 geschaffene Hochkommissariat für Menschenrechte, dem auch das Menschenrechtsbüro in Genf zugeordnet ist. Die Menschenrechtskommission wurde im Jahre 2006 vom Menschenrechtsrat abgelöst.

Europa

Die wichtigsten europäischen Menschenrechtsabkommen sind – neben der EMRK – folgende:

- Europäische Sozialcharta von 1961,
- Protokoll Nr. 6 zur EMRK über

bzw. die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Konvention wurde im Rahmen des Europarates ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. Juli 1953 in Kraft.

Ein weiteres regionales Menschenrechtssystem besteht in Mittel- und Südamerika in Gestalt der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) am 22. 11. 1969 unterzeichneten „Amerikanischen Menschenrechtskonvention“ (AMRK), die als Gegenstück zur EMRK gelten kann. Diese Konvention gilt zurzeit in 24 der 35 OAS-Mitgliedstaaten bindend. Zusammen mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte bildet sie das System zum Schutz der Menschenrechte der OAS.

In Afrika hat die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) am 27. 6. 1981 die „Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker“ verabschiedet (so genannte Banjul-Charta). Entgegen vielen Erwartungen trat sie nach nur fünf Jahren am 21. Oktober 1986 gemäß Art. 63 Abs. 3 der Charta in Kraft, nachdem Niger als 26. Staat seine Ratifizierungsurkunde hinterlegt hatte. Bis 1997 hatten 51 der 53 Mitgliedstaaten der OAU die Charta ratifiziert. Dies macht die „Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker“ zum weltweit größten regionalen Menschenrechtsschutzregime. Die Charta soll in einem besonderen Maße die Eigenart der afrikanischen Kontinents berücksichtigen. Dies kommt besonders in Art. 29 zum Ausdruck.

die Abschaffung der Todesstrafe

- Europäische Antifolterkonvention von 1987,
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995,
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes von 1996,
- Zusatzprotokoll Nr. 13 zur EMRK über Verbot der Todesstrafe von 2002,
- Konvention des Europarates gegen Menschenhandel von 2005,
- Abkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007.

Europäische Menschenrechtsorgane

Der Europarat hat folgende Menschenrechtsorgane geschaffen:

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
- Europäische Kommission gegen Rassismus,
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter,
- Europäischer Ausschuss für soziale Rechte.

Generell ist anzumerken, dass die europäische Tradition der bürgerlichen und politischen Rechte oftmals als einzig „echte“ Rechte begriffen, wohingegen in Ländern, in denen Hunger oder Vertreibung oder Zugang zu Wasser brennende Probleme darstellen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mehr Aufmerksamkeit erfahren.

Menschenrechtsschutz in Afrika

Die afrikanischen Mitgliedstaaten der Organisation für afrikanische Einheit (OAU), Vertragstaaten des vorliegenden Übereinkommens, der „Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“, ... unter Berücksichtigung der Kraft ihrer Tradition und der Werte der afrikanischen Zivilisation, die ihre Einstellung gegenüber den Menschenrechten und Rechten der Völker leiten und für sie charakteristisch sein soll, ... sind wie folgt übereingekommen: ...

Artikel 5

Jedermann hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit. Jede Form der Ausbeutung, Folter, grausamen und unmenschlichen Behandlung ist verboten. ...

Artikel 15

Jedermann hat ein Recht darauf, unter gerechten und befriedigenden Bedingungen zu arbeiten, und einen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ...

Artikel 18

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft. Der Staat muss sie schützen und für ihre Gesundheit und Stillehkeit sorgen.

(2) Der Staat ist verpflichtet, die Familie als Bewahrer der in der Gesellschaft anerkannten Stillehkeit und traditionellen Werte zu unterstützen.

(3) Der Staat muss sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frauen beseitigt wird und die in internationalen Erklärungen und Übereinkommen festgelegten Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden.

(4) Die Alten und Behinderten haben Anspruch auf besondere Hilfsmaßnahmen gemäß ihren körperlichen und sittlichen Bedürfnissen. ...

Artikel 20

(1) Die unter Kolonialherrschaft oder in Unterdrückung lebenden Völker haben das Recht, sich von den Fesseln der Fremdherrschaft unter Anwendung aller von der internationalen Völkergemeinschaft anerkannten Mittel zu befreien. ...

Artikel 21

(1) Alle Völker verfügen frei über ihre Reichtümer und Bodenschätze. Dieses Recht üben sie ausschließlich im Interesse ihrer Bevölkerung aus. In keinem Fall darf ein Volk dieses Rechts beraubt werden.

(2) Wird einem Volk etwas rechtswidrig weggenommen, so hat es Anspruch auf rechtmäßige Wiedereinlösung seines Eigentums und eine angemessene Entschädigung.

(3) Die freie Verfügung über die Reichtümer und Bodenschätze erfolgt unbeschadet der Verpflichtung zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, gerechtem Ausgleich und den Prinzipien des Völkerrrechts.

(4) Die Vertragsstaaten dieser Charta üben das Recht der freien Verfügungen nicht über ihre Reichtümer und Bodenschätze im Hinblick auf die Stärkung der afrikanischen Einheit und Solidarität aus.

(5) Die Vertragsstaaten dieser Charta werden alle Formen ausländischer wirtschaftlicher Ausbeutung, insbesondere die der internationalen Monopole, beseitigen, damit ihre Völker vollen Nutzen aus ihren nationalen Ressourcen ziehen können ...

Artikel 28

Jedermann ist verpflichtet, seine Mitmenschen zu achten, sie ohne Diskriminierung zu betrachten und mit ihnen auf die Förderung, Bewahrung und Stärkung der gegenseitigen Achtung und Toleranz gerichtete Beziehungen zu unterhalten.

Artikel 29

Jedermann hat darüber hinaus die Pflicht:

1. die harmonische Entwicklung der Familie zu schützen und für den Zusammenhalt und die Achtung der Familie zu arbeiten; seine Eltern jederzeit zu achten und sie zu unterhalten, wenn sie bedürftig sind;
2. seiner nationalen Gemeinschaft dadurch zu dienen, daß er ihr seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Verfügung stellt;
3. die Sicherheit des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er sich aufhält, nicht zu gefährden;
4. disziplinäre und nationale Solidarität zu bewahren und zu stärken, insbesondere, wenn Letztere bedroht ist;
5. die nationale Unabhängigkeit und die territoriale Integrität seines Landes zu bewahren und zu stärken und im Rahmen der Gesetze einen Beitrag zur Verteidigung zu leisten;
6. unter vollem Einsatz der Kräfte und Fähigkeiten zu arbeiten und die im Interesse der Gesellschaft auferlegten Steuern zu bezahlen;
7. im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft positive afrikanische kulturelle Werte im Geiste der Toleranz, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewahren und zu stärken und, allgemein ausgedrückt, zur Förderung des sittlichen Wohlbefindens der Gesellschaft beizutragen;
8. sein Bestes zu tun zur Förderung und Erlangung der afrikanischen Einheit, jederzeit und auf allen Ebenen.

Die Rede von der „Würde des Menschen“ hat eine lange Vorgeschichte und ist nicht erst eine Erfindung unserer Tage. In der Antike war der Begriff weniger zentral und verbreitet als in der Neuzeit. Der Ausdruck „Menschenwürde“ („dignitas hominis“) ist zum ersten Mal belegt bei Cicero (44 v. Chr.) in dessen Schrift „De officiis“. Das lateinische Wort „dignitas“ („Würde“) meint: Ansehen, Prestige, Stellung im öffentlichen Leben, Rang, Anerkennung der Gesellschaft. Die Würde des Men-

schens beruht demnach auf seiner Herkunft, seinen Ämtern, seinem Besitz und Ruhm. Würde verleiht Autorität und Einfluss, sie muss geachtet, verteidigt und vermehrt werden; sie kann aber auch ange-tastet werden oder verloren gehen. Allerdings haben Philosophen der Antike oft die äußerliche Seite der so verstandenen Würde des Menschen z. B. als „Glanz“ kritisiert und demgegenüber die wah-re, innere, auf Tugend beruhende Würde betont.

Seit Beginn der Antike versuchte

man auf verschiedene Art und Weise, die einzigartige Stellung des Menschen in der Welt zu erfassen: z. B. als Verwandtschaft mit der Gottheit, als Formung des Menschen in das Bild der alles leitenden Götter, als Herrschaft über die Welt in Analogie zu den Göt-tern u. ä. Cicero sieht die Würde des Menschen als Differenz zum Tier, als Beherrschung der Triebe und Affekte und als vernünftige, strenge Lebensführung, wobei er dabei unverkennbar Begriffe der stoischen Moralphilosophie ver-

wendet. Der Begriff „Menschenwürde“ wird hier nicht religiös abgeleitet; vielmehr spielt hier römisches Rechtsdenken eine Rolle, wurde hier doch die Formel be-nutzt, Sklaven von Sachwerten zu unterscheiden. Die weitere Begriffsgeschichte ist von unterschiedlichen Auffas-sungen dessen, was am Sein des Menschen diesen zum Würde-träger macht, geprägt: So gibt es Auffassungen, die den Menschen durch bestimmte einzelne As-pekte seines Seins zum Würdeträ-



In Michelangelos „Schöpfung“ wird der Mensch als deren Krönung hervorgehoben – von Gott in die Welt gesetzt und zugleich ihm ebenbürtig.

ger befördert sehen; das betrifft die Züge, die ihn vom Tier unter-scheiden, allen voran die geistige Seite seines Lebens (von Platon immer orientiert sie sich an der auch Züge seines Organismus, die ihn über andere Lebewesen hin-ausheben (J. G. Herder nennt z. B. Ausdrucksmöglichkeiten, Sprach-werkzeuge, das Mienspiel). An-dere Auffassungen blicken nicht allein auf ausgewählte Aspekte des menschlichen Daseins, son-dern sehen den Menschen auf-grund der Ganzheit seines Daseins als Würdeträger. Wiederrum ande-re Auffassungen sehen die Seins-qualitäten, die den Menschen zum Würdeträger machen, erst im Wer-den: Von alters her bis heute wird dabei zunächst an die Qualitäten des psychischen (z. B. Erkenntnis-fähigkeit, Sprachfähigkeit, Ver-antwortungsfähigkeit) und des sozialen Seins (vor allem die mit der sozialen Stellung und mit dem sozialen Verhalten verbundene Würde) gedacht. Solche Seinsqua-litäten können aus der zielstrebigen sozialen und ethischen Arbeit an sich selber resultieren und eine Person zum Träger einer ihre Un-

welt ansprechenden und verpflich-tenden Würde machen. Wie auch immer die Würde des Menschen begriffen werden mag, immer orientiert sie sich an der vorfindlichen empirischen Be-stimmtheit des Menschseins in der Welt: Der Horizont ist ein inner-weltlicher: Die innerweltlich vor-findliche Eigenart des Menschseins wird hier als Grund seines Würde-trägerstatus gesehen. Ausgebildet bleibt die Frage: Was ist der Ursprung der faktischen Vorfind-lichkeit des Menschseins-in-Welt – ist es der Zufall?

Hier setzt die christlich-religiöse Sicht der Dinge ein. Nicht die vor-findliche Eigenart des Mensch-seins-in-Welt ist in dieser Sicht für sich genommen Grund für den Würdeträgerstatus des Menschen, sondern das Gewahrsein, das Ins-Leben-Gerufen-Sein, das Ge-schaffen-Sein aus dem Wesen und Wirken einer Ursprungsmacht, die nichts anderes als Gott ist, verleiht dem Menschen Würde. Erst der aus der Transzendenz, d. h. aus der dem Menschen unzugänglichen Sphäre, die das innerweltliche übersteigt, bzw. der von außen in das Innenweltliche hineinwirken-

de Ruf ins Leben gibt der Würde des Menschen letztlich den Grund, den wir als unverfügbar bezeich-nen. In seinem Brief an die Römer schreibt der Apostel Paulus: „Denn die Würde des Menschen ist unveräußerliche Macht und Göttlichkeit sind Hierin scheint nun etwas davon auf, was mit Gottesbildlichkeit gemeint ist. „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, als Mann und Frau schuf er sie“, so steht es im Buch Genesis, dem 1. Buch Mose (Kapitel 1, Vers 27). Wenn Menschen gelegentlich mei-nen, die Größe eines Menschen sei seine Bedeutung und Wichtigkeit, 2, 7) Vorausbestimmt hatte Gott „vor aller Zeit“, dass er seinen Sohn senden würde, damit dieser die Menschen mit Gott versöhnen und neu auf das Ziel vollendeter Gemeinschaft mit Gott hinführen solle. Durch seine Verkündigung wie durch sein Leben bezeugte Jesus den Anbruch der Gottesherr-schaft und rief die Menschen dazu auf, diese anzunehmen und den von ihm gestifteten Neuen Bund zwischen Gott und den Menschen, d. h. den versöhnten Gott anzuerkennen. Das Heil des Menschen durch Gemeinschaft mit Gott,

dem Schöpfer des Menschen – die-se aus der Ewigkeit herrührende und letztgültige Bestimmung des Menschen ist es, in der der Glaube den Grund für die unveräußerliche Würde des Menschen sieht. Hierin scheint nun etwas davon auf, was mit Gottesbildlichkeit gemeint ist. „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn, als Mann und Frau schuf er sie“, so steht es im Buch Genesis, dem 1. Buch Mose (Kapitel 1, Vers 27). Wenn Menschen gelegentlich mei-nen, die Größe eines Menschen sei seine Bedeutung und Wichtigkeit, seine Klugheit und Kompetenz usw. machen seine Würde aus und zeigen seine Gottebenbil-dlichkeit, weil solche Eigenschaften ihm z. B. vom Tier unterscheiden, so spricht der Glaube eine andere Sprache und setzt andere Maßstä-be: Groß ist der Mensch, wenn er sich auf seine Bestimmung besinnt und Gemeinschaft mit Gott sucht – eine Gemeinschaft, die durch den Sündenfall zerstört und durch Jesu Leben, Tod und Auferstehung anfanghaft wiederhergestellt wurde.

MS



Die Würde des Menschen als dem Ebenbild Gottes

Je mehr die Ebenbildlichkeit Gottes im Menschen anerkannt wird, desto mehr ist die Wahrung der Menschenwürde gewährleistet.

Skizze eines Ausschnitts des Deckenfreskos „Die Erschaffung des Menschen“ von Michelangelo, Sixtinsche Kapelle, Rom



Menschenrechte und Islam

Der Islam, ein Begriff, der meist mit „Hingabe“ übersetzt wird, versteht sich als eine Religion, in der sich der Mensch der direkt von Gott diktierten Offenbarung d. h. Gottes absolutem Willen, bedingungslos zu unterwerfen hat. Gleiches gilt, nach der Vorstellung des Islam, für den Staat: Seine Gesetze sollen die Gesetze Allahs sein. Diese prinzipielle islamische Grundhaltung, die besonders in fundamentalistisch-islamistischen Staaten zum Tragen kommt, lässt kaum Raum für Gedanken an (eigenständige) Menschenrechte: Wozu etwa bedarf der Mensch Freiheitsrechte, die er gegen den Staat zur Geltung bringen könnte, wenn der Staat der Garant der größtmöglichen Freiheit des Menschen ist, indem er ihm doch dazu anhält, sich dem Willen Allahs hinzugeben, dem Inbegriff der Freiheit? Insofern spielte der Menschenrechtsgedanke im Islam lange Zeit keine Rolle. In der somit erst spät einsetzenden Auseinandersetzung mit dem modernen Menschenrechtendenken trifft man immer wieder auf die Behauptung, im Islam seien die Menschenrechte schon viel früher als im Westen, nämlich bereits mit der Verkündigung des Propheten Mohammed im 7. Jahrhundert, proklamiert und wirksam geschützt worden. Das mag in mancher Hinsicht zutreffen, doch sollte man dabei nicht übersehen, dass dieses allenfalls für das 7. Jahrhundert gelten mag, aber keineswegs für die Neuzeit. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben muslimische Denker begonnen, das Thema „Menschenrechte“ mit islamischen Argumenten, besonders aus dem Koran und dem islamischen Gesetz (Schari'a), zu begründen. Die wohl wichtigste Basis ist hierbei die koranische Vorstellung einer besonderen Würde des Menschen, aus der dann einzelne Menschenrechte hergeleitet werden. So haben denn in den letzten Jahrzehnten verschiedene islamische Institutionen unterschiedliche islamische Menschenrechtsklärungen veröffentlicht. Als erstes wäre der Islamrat von Europa zu nennen, der 1981 in Paris die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ veröffentlichte. Dabei handelt es sich nicht um eine Ergänzung der Menschen-

rechtsklärung der Vereinten Nationen. Vielmehr steht sie im Wertsitz zu ihr. So findet sich bereits in der Präambel der Hinweis, dass der Islam die Menschenrechte schon vor der westlich-christlichen Welt gekannt habe und dass der muslimische Glaube sie ausreichend schütze. Die „Erklärung der Menschenrechte des Islamrates für Europa“ wird allerdings den Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft schwerlich gerecht, da Gott (Allah) als einziger Normsetzer fungiert. Ständig wird auf die Schari'a Bezug genommen. Bei dieser handelt es sich um islamisches Recht, deren Quelle der Koran und der Hadith (Überlieferungen vom Leben und Handeln Mohammeds) sind und die für alle Lebensbereiche Vorschriften be-reithalt. Die Schari'a kennt keine Trennung von „öffentlich“ und „privat“. Nach islamischem Glauben ist das Recht göttlich und darf deshalb keinem Wandel unterliegen, es beansprucht umfassende und überzeitliche Wahrheit für die gesamte Menschheit. – Bemerkenswert ist, dass viele Punkte, die sich aus der Schari'a ableiten lassen würden und ein hohes Kon-

fliktpotential beinhalten, in dieser Menschenrechtserklärung gar nicht thematisiert werden. Frauenrechte figurieren nur als Rechte der Ehefrauen, unerwähnt bleiben Polygamie sowie das Recht des Mannes, seine Frau zu verstößeln, Ungleichheiten bei der Erbfolge und der fehlende Unterhalt für die verstoßene Ehefrau. Die Religionsfreiheit wird nur partiell und ungenügend angesprochen, das Thema „Körperstrafe“ vollkommen ignoriert.

Auch die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“, welche die Organisation der UN-Menschenrechtsrat in Genf im März 2007 eine Resolution für ein weltweites Verbot der öffentlichen Diffamierung von Religionen verabschiedet. In der Erklärung wird Bezug genommen auf eine Kampagne gegen muslimische Minderheiten und den Islam seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Die Entschließung gilt als Reaktion auf die in einer dänischen Zeitung abgedruckten Mohammed-Karikaturen, die im Jahre 2006 in der islamischen Welt zum Teil gewalttätige Empörung ausgelöst hatten. – Kritisch anzumerken ist an dieser Stelle, dass hier offensichtlich unter dem Vorwand der „Beleidigung des Islam“ der Versuch der Einschränkung der Meinungs- und Kritikfreiheit unternommen wird, durch den die „Allgemeinen Menschenrechte“ der UN-Charta der Schari'a untergeordnet werden sollen. Auch scheint es islamischem Selbstverständnis zu entsprechen, ein Verbot der Diffamierung von Religion dann zu fordern, wenn es den Islam betrifft, der Diffamierung anderer Religionen aber tatenlos zuzuschauen

bleiben – wie ebenfalls im Jahr 2006 bekannt wurde, als Medien von bestzusehenden und abschaulichen Verleumdungen von Juden- und Christen z. B. im libanesischen Fernsehen berichteten. Anders als die Kairoer Erklärung der „Arabischen Charta der

Menschenrechte“, eine 2004 beschlossene Erklärung der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, der Erklärung der Menschenrechte der UN nahe. Nach der siebenten Ratifizierung (durch Jordanien, Bahrain, Algerien, Syrien, Palästina, Libyen und schließlich die Vereinigten Arabischen Emirate) trat sie schließlich am 15. März 2008 in Kraft. Eine ältere Version wurde schon 1994 beschlossen, jedoch von keinem Staat ratifiziert. Im Wesentlichen lassen sich die Artikel dieser Charta in vier Grundkategorien zusammenfassen:

Da sind **erstens** die individuellen Rechte: das Recht auf Leben; das Recht, nicht gefoltert zu werden sowie nicht inhuman oder erniedrigend behandelt zu werden; das Recht, frei von Sklaverei zu sein, sowie das **zweitens** die Justiz. Dann gibt es **drittens** die Justizrechte: Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsstaatlichkeit und faires Gerichtsverfahren. **Drittens** werden politische und zivile Rechte genannt: das Recht auf Bewegungs-freiheit, auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf politisches Asyl, auf Nationalitätenwahl, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Privatbesitz, auf Information, auf freie Meinung, Rede und Forschung und auf freie Heirat.

Und **viertens** werden ökonomische, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt: das Recht auf Arbeit, das Recht, Gewerkschaften zu bilden; das Recht auf sozialen Schutz; auf Entwicklung, auf Bildung; das Recht, am kulturellen Leben teilzuhaben. Auffallend ist die Bestätigung der Gleichheit von Mann und Frau in der arabischen Welt. Die Kritik an dieser Charta richtet sich u. a. darauf, dass kein Reglement bei Nichterhaltung der Charta festgelegt wurde. So gibt es einer weiteren Radikalisierung in der islamischen Welt zuzunehmen. Und dies wäre der Einhaltung des Weltfriedens keineswegs zuträglich.

sind. Damit bleibt die Möglichkeit verschlossen, selbstkritisch zu prüfen, ob die selbstgesteckten Ziele erreicht wurden.

Fazit: Der Blick auf die Menschenrechtssituation in islamisch geprägten Ländern ergibt kein einheitliches Bild, zu unterschiedlich sind deren jeweilige Verfassungen. Zu unterschiedlich sind aber auch die gesellschaftlich geprägten und in der Regel religiös begründeten Traditionen in den einzelnen Ländern, was zur Folge hat, dass mitunter zwischen gesellschaftlicher Realität und verfassungsmäßigem Anspruch eine große Diskrepanz besteht. So finden selbst in manchen liberalen oder laizistischen, rechtsstaatlich-demokratisch verfassten islamischen Staaten manche Normen des Koran bzw. des islamischen Rechts (Schari'a) Anwendung, die dem modernen Menschenrechtsgedanken eklatant zuwiderlaufen. Man-

che Verstöße gegen elementare Menschenrechte sind allerdings weniger religiös bedingt als kulturellen Traditionen entspringen (z. B. die Zwangsverheiratung von Frauen und nicht selten minderjähriger Mädchen), die wahrscheinlich aus der Nomadenkultur früherer Jahrhunderte herrühren. Auch wenn es den Anschein hat, dass islamistisch-fundamentalistische, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt sind und vielerorts an Einfluss gewinnen (man denke z. B. an die gegenwärtigen Konflikte in Pakistan), so ist zugleich unverkennbar, dass die in der westlichen Welt geführte Menschenrechtss Diskussion der vergangenen Jahrzehnte an der islamischen Welt nicht spurlos vorbeigegangen ist. Je mehr sich aber islamische Kräfte dem modernen Menschenrechtsschicksal annähern, umso größer dürfte parallel dazu die Gefahr einer weiteren Radikalisierung der islamischen Welt zuzunehmen. Und dies wäre der Einhaltung des Weltfriedens keineswegs zuträglich.

Menschenrechte – auch für Frauen?



Der Koran regelt Ehe-, Erb- und Zeugnisrecht. Frauen werden darin benachteiligt. Außerdem wird Männern in bestimmten Grenzen die Vielehe und das Recht, ihre Ehefrauen zu schlagen, gewährt.

Wenn man aus unserer Gegenwart in die Vergangenheit zurückschaut, findet man nur schwer wirklich nachvollziehbare Argumente dafür, dass die eine Hälfte der Menschheit lange Zeit wohl ernsthaft der Ansicht war, der anderen Hälfte stünden Menschenrechte – wenn überhaupt – nur eingeschränkt zu. Glauben Männer etwa, Frauen seien vielleicht gar keine richtigen Menschen, oder nahmen sie nur – sicherlich nicht ungern – die biblische Aussage allzu wörtlich, nach der die Frau dem Manne untertan sein solle, zumal sie ja gar nicht als eigenständiges Wesen, sondern aus der Rippe des Mannes erschaffen sei? Wie sonst wäre zu erklären, dass selbst nach dem Zweiten Weltkrieg z. B. Frauen in Deutschland einen Arbeitsvertrag nur mit Genehmigung des Ehemannes unterschreiben durften und Frauen in der Schweiz – dem Land, dessen Bürger so stolz auf ihren Bereinigungskampf seit dem 13. Jahrhundert sind – erst 1971 das Wahlrecht erhielten? Dass es der einen Hälfte der Menschheit auch heute noch schwerfällt, der anderen Hälfte Menschenwürde zuzusprechen und Menschenrechte zuzubilligen, ist nicht zu verstehen, aber leider traurige Realität. Das fängt nicht erst bei der Tatsache an, dass Frauen nach wie vor beträchtlich weniger Geld für die gleiche Arbeit erhalten, und endet auch nicht bei der Gewalt, die Frauen in unserer auch so zivilisierten Gesellschaft in vielfältiger Form erleben bzw. erleiden. Vor allem aber das

ihre Fruchtbarkeit zu kontrollieren; oft werden sie von Männern allein gelassen und müssen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder selber bestreiten. Diskriminierungen im Ehe-, Familien- und Scheidungsrecht sowie im Erbrecht, mancherorts Bekleidungsvorschriften sowie teilweise der Ausschluss von Frauen vom öffentlichen Leben bzw. von öffentlichen Ämtern, vor allem in islamischen Ländern, kommen hinzu. Sollte man eigentlich annehmen, dass alle Menschenrechtsklärungen und -verträge für alle Menschen, also auch für Frauen gelten, bestand offensichtlich trotzdem Anlass, die Menschenrechte für Frauen in speziellen Dokumenten eigens hervorzuheben. So haben die Vereinten Nationen eine Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beschlossen, die seit 1981 in Kraft ist und von bisher 185 Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Die Konvention bezeichnet als Diskriminierung von Frauen „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder verweigert wird“.

Die Vertragsstaaten sind somit gehalten, rechtliche Vorschriften, welche auf Gefolgschaften, weltliche Frauen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben. Ferner ist jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gesetzlich zu verbieten und Opfern von Diskriminierung der Zugang zu einem Gericht zu ermöglichen. Weiter verpflichtet die Frauenrechtskon-

vention die Vertragsstaaten zur Ergebung staatlicher Maßnahmen gegen diskriminierende Rollenverteilungen zwischen Mann und Frau sowie gegen Frauenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten. Neben diesen besonderen Verpflichtungen enthält das Abkommen auch eine ausführliche Liste allgemeiner Menschenrechte, die allen Menschen zugehören.

Die Rechte der Frauen werden in vielen islamischen Gesellschaften massiv beschnitten. Trotzdem ist die Art und Weise, ob und wie Frauen in ihrer Lebensführung eingeschränkt werden, sehr abhängig von den in den jeweiligen Ländern vorherrschenden Interpretationen und Auslegungen der Scharia. Islamisten führen ihren Abwehrkampf gegen als übermächtig empfundene westliche Einflüsse im Namen der Verteidigung „authentischer Werte“ und Moralvorstellungen, deren Bastion die Familie ist. Der Anspruch, kulturelle Differenzen leben zu dürfen, dient hier letztendlich als Euphemismus, Menschenrechte auch für Frauen zu sein.

Gruppenvergewaltigungen sind in Pakistan kein Einzelfall. Meist werden sie jedoch stillschweigend hingenommen und gelangen nie an die Öffentlichkeit. Mukhtar Mai, die aus einfachen bäuerlichen Verhältnissen stammt und weder lesen noch schreiben konnte, hat die ihr zugewiesene Opferrolle nicht angenommen. Anstatt sich umzubringen oder sich still in die soziale Achtung zu fügen, wie es in solchen Fällen von den Frauen erwartet wird, wehrte sie sich – öffentlich und rechtlich. Sie brachte die Täter vor Gericht. Ihr Fall wurde national und international bekannt. Sie blieb trotz Drohungen in ihrem Dorf wohnen und von der Entschädigung, die sie vom Staat erhielt, baute sie zwei Schulen und gründete eine Frauenhilfsorganisation. Sie will etwas verändern: „Nur Bildung kann verhindern, dass so etwas passiert“, sagt sie und meint die tägliche Gewalt gegen Frauen und Kinder in Pakistan.“

So unfassbar dieser Fall ist, enthält er aber auch eine positive Botschaft: Die gesellschaftliche Tradition hatte vor dem Recht, das in Pakistan schließlich zur Anwendung kam, keinen Bestand.

Die Rechte der Frauen werden in vielen islamischen Gesellschaften massiv beschnitten. Trotzdem ist die Art und Weise, ob und wie Frauen in ihrer Lebensführung eingeschränkt werden, sehr abhängig von den in den jeweiligen Ländern vorherrschenden Interpretationen und Auslegungen der Scharia. Islamisten führen ihren Abwehrkampf gegen als übermächtig empfundene westliche Einflüsse im Namen der Verteidigung „authentischer Werte“ und Moralvorstellungen, deren Bastion die Familie ist. Der Anspruch, kulturelle Differenzen leben zu dürfen, dient hier letztendlich als Euphemismus, Menschenrechte auch für Frauen zu sein.

Menschenwürde oder:



Wann beginnt das Recht auf

Leben?

Es gibt einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Menschenwürde auf der einen und der Würde der Person auf der anderen Seite. Verfahren wie die Präimplantationsdiagnostik und die Forschung an embryonalen Stammzellen können durch eine Abkehr vom Prinzip der Menschenwürde grundsätzlich legitimiert werden. Doch das Grundgesetz spricht von Menschenwürde, die es zu schützen gilt. Aus guten Gründen, denn mit dem Begriff verbindet sich das Lebensrecht für alle Menschen. Lebensrechte von Personen hingegen, wie sie in einigen Ethiken gesetzt werden, sind exklusiv – und damit eine Bedrohung für all diejenigen, denen personale Eigenschaften abgesprochen werden.

Menschenwürde und das Recht auf Leben

Die Menschheit steht vor einer grundlegenden Richtungsentscheidung. Für Teilbereiche unseres Daseins könnte sie sich zum Herrn über Leben und Tod aufschwingen. Die neueren Erkenntnisse von Medizin und Genetik ermöglichen bereits substanzielle Eingriffe in das menschliche Leben. Mittels der Präimplantationsdiagnostik beispielsweise lassen sich im Reagenzglas erzeugte Embryonen auf genetische Abweichungen untersuchen. Möglicherweise vorliegende genetische Erkrankungen führen dann zu einer Verwerfung des Embryos. Das aber ist mit den Grenzen des Embryonenschutzgesetzes die unter Berufung auf das verfassungsrechtliche Gebot der Menschenwürde gezogen wurden, nicht vereinbar. Doch ist es überhaupt gerechtfertigt, schon einem Embryo Menschenwürde zuzuerkennen?

Die neueren Erkenntnisse von Medizin und Genetik ermöglichen bereits substanzielle Eingriffe in das menschliche Leben.

Ein anderes Beispiel ist die Sterbehilfe. Ein im Wachkoma liegender Patient, der auf künstliche Ernährung angewiesen ist, lebt. Mit welcher Legitimation soll ihm Nahrung entzogen werden können? Beide Beispiele verweisen auf eine Grundsatzzfrage: Soll der unbedingte Schutz der Menschenwürde, der im Grundgesetz festgeschrieben ist und der sich nur in Ausnahmefällen nicht mit einem uneingeschränkten Lebensrecht verbindet, für Embryonen im Frühstadium und für Wachkoma-patienten aufgehoben werden? Die Frage nach Menschenwürde und Lebensrecht stellt sich also vor allem für Anfang und Ende des Lebens.

Menschenwürde – Rechtsstatus oder Wesen des Menschen?

Verwehrt werden dürfen die beiden Ansprüche jedoch nicht – das Recht auf Leben ist nicht gleichbedeutend mit Menschenwürde. Menschenwürde ist viel-

mehr der besondere Status des Menschen, der durch Menschenrechte geschützt wird, unter anderem durch das Recht auf Leben. Menschenwürde ist in diesem Sinne Grund und Begründung von Menschenrechten.

Warum allerdings der Mensch Würde besitzt, ist strittig. Strittig ist auch, wie sich Menschenwürde begründen lässt. Diese Uneinigkeit scheint auf einem unüberbrückbaren Gegensatz zu fußen.

Verschiedene Auffassungen von Menschenwürde

Auf der einen Seite stehen die Vertreter der christlichen Ethik. Sie beanspruchen, dass dem Menschen Würde von Natur aus zukomme. Der Mensch wird als ein Ebenbild Gottes verstanden. Deshalb besitze er Würde. Oder wie es der Philosoph Robert Spaemann ausdrückt: „Der Mensch ist das Wesen, das sich selbst zurücknehmen, sich relativieren kann. Er kann, wie es in der christlichen Sprache heißt, sich selbst sterben“. (...) Eben in dieser Relativierung des eigenen endlichen Ichs, der eigenen Begierden, Interessen und Absichten, erweitert sich die Person und wird ein Absolutes.“

Vertreter nicht-christlicher Positionen können darüber nur den Kopf schütteln. Für sie besitzt das christliche Verständnis von Menschenwürde keine Gültigkeit. Da es auf dem Glauben an Gott basiert, könne es in einer säkularen Gesellschaft keinen Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit erheben. Menschenwürde und Menschenrechte sollen deshalb rational begründet werden. Eine auch heute noch grundlegende Konzeption

stammt von dem Königsberger Philosophen Immanuel Kant. In seinem 1785 erschienenen Werk „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ machte Kant die Vernunft als diejenige menschliche Eigenschaft aus, die seine Würde begründet. Vernunftig ist der Mensch für Kant deshalb, da er nach selbstgegebenen Gesetzen handeln kann. Kurz: er könne über sein Handeln nachdenken und müsse nicht jedem seiner Triebe folgen. Diese tief im Menschen verankerte Fähigkeit zur Vernunft war für Kant die wesentlichste Eigenschaft des Menschen, sein „innerer Wert“. Würde besitze der Mensch, weil er „Zweck an sich“ sei. Er beziehe seinen moralischen Status also aus sich heraus. Möglich sei das, da die Würde als moralischer Status an das Prinzip der Vernunft gebunden sei. Die Vernunft aber könne durch nichts ersetzt werden. Denn ginge sie verloren, dann verlore sich auch der moralische Status. Was aber durch nichts ersetzt werden könne, das habe keinen Wert, sondern Würde. Die Würde des Menschen als moralisches Subjekt erklärt sich bei Kant also durch das Prinzip der Vernunft und die



Immanuel Kant (1724-1804)

Der Mensch als Vernunftwesen trägt seine Würde immer schon in sich.

Fähigkeit, vernünftig zu handeln und moralisch zu urteilen. Der Mensch als Vernunftwesen trägt seine Würde immer schon in sich. Unstritten ist allerdings, ob auch denjenigen Menschen Würde zukommt, denen die Vernunft abgesprochen wird – Embryonen zum Beispiel oder geistig schwer beeinträchtigten Menschen. Vertreter, die von der uneingeschränkten Menschenwürde auch dann ausgehen, wenn aktuell keine Vernunft nachweisbar ist, begründen dies mit der Potenzialität des Menschen. Auch Embryonen oder geistig Beeinträchtigte besitzen demnach Würde, da sie als Mensch vom Menschen abstammen und ihnen die Möglichkeit der Vernunft damit innewohnt.

Personen und das Recht auf Leben

Dem stehen wiederum philosophische Positionen gegenüber, die das Recht auf Leben an spezifische Eigenschaften knüpfen. Vertreten werden solche Auffassungen zum Beispiel von dem australischen Ethiker Peter Singer und dem deutschen Rechts- und Sozialphilosophen Norbert Hoerster. Das Recht auf Leben begründet sich in ihren Ethiken durch Eigenschaften wie Selbstbewusstsein, Sinn für Zukunft und die Fähigkeit, mit anderen Menschen Beziehungen einzugehen. Durch diese Fähigkeiten werde der Mensch zur Person. Alle Wesen, die diese Fähigkeiten nicht besitzen, gelten als Nicht-Personen. Ein Lebensrecht könne für sie nicht zwangsläufig beansprucht werden. Dies gelte zum Beispiel auch für diejenigen geistig Behinderten, die nicht über

die postulierten kognitiven Fähigkeiten verfügen. Genau genommen handelt es sich hier jedoch nicht um eine Auffassung von Menschenwürde. Denn die Würde des Menschen, also sein Wert an sich, ist hier nicht gegeben. Auch das Recht auf Leben, das sich nach gängiger Vorstellung auf die

Menschenwürde bezieht, greift in diesen Ethiken nur für Personen. Zur Person wird der Mensch jedoch erst durch kognitive Fähigkeiten. Wenn überhaupt, dann ließe sich hier von der Würde der Person sprechen, einer kontingenten, also ungleich verteilten Würde, die an Bedingungen geknüpft ist. Kontingente Würde kann erworben werden, genauso gut aber auch wieder verloren gehen. Menschenwürde hingegen ist inhärent und unabdingbar. Sie kennzeichnet den besonderen Status, den der Mensch allein auf Grund seines Menschseins innehat. Seine Würde als Mensch und damit als Wert an sich ist unabdingt.

Die Entzweiung über solche Ethiken der „Personenwürde“ war naturgemäß groß. Einige Behindertenverbände verweigerten sogar den Dialog mit der Begründung, dass man sich nicht zur Disposition stellen lasse. Eine verständliche Reaktion, sieht man die Parallelen dieser Ethiken zum Gedankengut der NS-„Euthanasie“. Auch im Nationalsozialismus wurde Menschen mit geistiger Beeinträchtigung das Lebensrecht abgesprochen. Und die Gedanken führten zur Tat:

Die Würde des Menschen begründet sich allein durch den Status des Mensch-Seins.



Im Nationalsozialismus wurde Menschen mit geistiger Beeinträchtigung das Lebensrecht abgesprochen. Und die Gedanken führten zur Tat: Sie gipfelten in systematischer Tötung.



Ein im Wachkoma liegender Patient, der auf künstliche Ernährung angewiesen ist, lebt. Mit welcher Legitimation soll ihm Nahrung entzogen werden können?

Würde ist an Achtung gebunden

Sie gipfeln in systematischer Tötung, unter anderem von geistig behinderten Menschen.

Singer, Hoerster und andere Vertreter der Zunft begründen die Rechte von Personen mit spezifischen Eigenschaften und Interessen. Sinngemäß lässt sich deshalb von der Würde der Person sprechen. Dieser moralische Status und die mit ihm verbundenen Rechtsansprüche sind exklusiv. Ausgeschlossen sind all diejenigen Menschen, die die genannten personalen Eigenschaften nicht besitzen. Damit

aber wird auch das Lebensrecht exklusiv, da es allein für Personen gilt.

Menschenwürde hingegen, die als inhärent verstanden wird, sichert das Lebensrecht für jeden Menschen. Die Würde des Menschen begründet sich allein durch den Status des Mensch-Seins. Ein Zirkelschluss: ließe man diese Begründung so stehen. Verständlich wird diese Haltung allerdings aus einer christlichen Perspektive. Auch eine rationale Begründung von Menschenwürde kann hier ansetzen. Sie argumentiert mit der Potentialität des Menschen. Bereits Embryonen besäßen demnach Würde, da das Leben von der Zeugung bis

zum Tod durch ein Kontinuum gekennzeichnet sei. Eine dauerhafte und prozessuale Entwicklung, die qualitativ zu verstehen sei. Jeder Versuch, Würde nur an qualitativen Merkmalen zu messen, sei ungenau und somit nicht haltbar.

Wer Würde besitzt, der ist jemand Einmaliges, Besonderes und Schutzwürdiges. Allen Konzepten von Menschenwürde und Personalität ist daher gemeinsam, dass sie auf die Schutzbedürftigkeit des Würdestatus verweisen. Denn dem Wesen der Würde wohnt auch inne, dass es verletzt und missachtet werden kann. Deshalb verbinden sich die Gedankengebäude auch mit ethischen

Postulaten. Moralisches Handeln, das sich aus der zu Grunde gelegten Ethik ergibt, hat zum Ziel, Würde zu sichern und zu gewährleisten. Das Prinzip der Gleichheit ermöglicht die Achtung von Würde. Wenn wir unsere Mitmenschen achten, so, wie wir selbst geachtet werden möchten, handeln wir würdevoll und bestätigten Würde.

SUDOKU

So geht's: Füllen Sie die leeren Felder des Sudokus mit Zahlen. Dabei müssen in jeder Zeile, in jeder Spalte und in jedem der quadratischen Neuner-Blocks aus 3 x 3 Kästchen alle Zahlen von 1 bis 9 stehen. Keine Zahl darf also in einer Zeile, einer Spalte oder einem Block doppelt vorkommen.

Viel Spaß beim Lösen!

	2		5	1	9			
	5		7					1
	6		2				9	
6	8	5		2	3			
						8		2
	7		1	4				
7		1					5	9
					1			7
	3		4	9			2	1

Auflösung aus dem letzten Heft:

2	3	6	1	4	9	8	7	5
1	4	5	7	8	3	6	2	9
7	8	9	6	5	2	4	3	1
4	6	2	5	7	1	9	8	3
8	9	1	3	6	4	7	5	2
5	7	3	2	9	8	1	6	4
9	5	8	4	3	6	2	1	7
3	1	4	8	2	7	5	9	6
6	2	7	9	1	5	3	4	8



Die nächste Ausgabe behandelt
den Themenschwerpunkt:
Kommunikation und Konflikt

Impressum

zum Thema – Themenheft für
Soldatinnen und Soldaten zum
Lebenskundlichen Unterricht

Herausgeber:
Katholisches Militärbischofsamt
Am Weidendamm 2, D-10117 Berlin
Fon: 030/20617-0
Fax: 030/20617-199
Internet: www.katholische-
militaerseele.de
E-Mail: kmba@bundeswehr.org

Verlag:
MEDIKOM GmbH Verlagsgesellschaft
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln
Fon: (0221) 990 33-0
Fax: (0221) 990 33-499
E-Mail: verlag@medikom.de
Internet: www.MEDIKOM.de

Autoren/Textzusammenstellung:
Josef König (JK)
Manfred Suermann (MS)

Schlusslektorat:
Dr. Markus Weber

**Grafisches Konzept,
Gestaltung & Objektleitung:**
MEDIKOM GmbH Verlagsgesellschaft
Petra Drumm
E-Mail: drumm@medikom.de

Anzeigen:
MEDIKOM MEDIA
Marzellenstraße 31-55, D-50668 Köln
Fon: (0221) 990 33-300
Fax: (0221) 990 33-399
E-Mail: media@medikom.de

Anzeigenleitung:
Marita Krux
Fon: (0221) 990 33-340
E-Mail: krux@medikom.de

Druck:
Vorländer & Rothmaler GmbH & Co.
KG, Siegen

Abbildungsnachweise:
Titel: spuno / S. 3, Alan Thornton, Getty
Images / S. 4, Jens Buettner, Getty Images /
S. 5 AFP, Getty Images; Alex Wong, Getty
Images / S. 6 MPI, Hulton Archive, Getty
Images; Photodisc, Getty Images / S. 8,
Petra Drumm, Medikom;
Arman Zhenikeyev / S. 9,
Andy Hall, Getty Images; Mark Wilson,
Getty Images / S. 10, Alexander Joe,
AFP Getty Images / S. 11, Richard Dobson,
Getty Images / S. 12, Davis Woolley, Getty
Images / S. 14, Keystone, The Bridgeman
Art Library, Getty Images / S. 16, Petra
Drumm, Medikom / S. 18, Michelangelo
Buonarroti, The Bridgeman Art Library,
Getty Images / S. 19, Petra Drumm, Medi-
kom / S. 20, Walter Luger, Getty Images /
S. 22, Joanna McCarthy, Getty Images /
S. 24, rgbspace / S. 25, Time Life Pictures,
Getty Images / S. 26 philidor / S. 27 Studio
Wilke, Photodisc, Getty Images /
S. 28, Sudoku: Stefanie Grawe, Medikom